

Konzeptbezeichnung: Teilzeitbeschäftigte am bwv.

Stand: Januar 2022

Autorin dieser Beschreibung:

Tatjana Stukert (in Absprache mit dem Lehrerrat)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Teilzeitbeschäftigte

Ziele des Konzepts, Indikatoren für das Erreichen der Ziele und Evaluation bzw. Evaluationszyklen:

Ziel: Angemessene Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände in Bezug auf die Arbeitsverteilung im Kollegium

Indikatoren

- COPSQ-Umfrage
- Lehrerratsumfrage
- Statistische Auswertung der Mehrarbeit

Evaluation:

- In Form einer Umfrage
- Statistisch erfasste Mehrarbeit: Jährlich

Konzeptbeschreibung:

1. Gesetzliche Grundlage:

Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden. Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte. Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden

herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden. Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG, Benachteiligungsverbot teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte des § 69 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO), dem § 17 ADO (Umfang der Dienstpflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

Grundsätzlich sollen die Regelungen nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen; dies ist insbesondere bei Vollzeitbeschäftigten zu prüfen, die alleinerziehend oder allein für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger verantwortlich sind. Beim Unterrichtseinsatz sind persönliche Belange mit schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen abzuwägen (ADO, § 10, Abs. 1, Satz 2 u. 3). In diesem Sinne sind alle Beteiligten aufgerufen, konsensfähige Regelungen zu schaffen und zu realisieren.

Lehrerrat, Gleichstellungsbeauftragte und Schulleitung des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung haben sich hinsichtlich des schulischen Einsatzes teilzeitbeschäftigter Kolleginnen und Kollegen auf folgende Richtlinien geeinigt.

2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

Unterrichtsverteilung und Stundenplan

Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt. Dabei sind berechnete Belange von Vollzeitkräften gleichwertig zu beachten. Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Inkrafttreten mitzuteilen. Die

unterrichtsfreien Tage sollen den Teilzeitbeschäftigten möglichst früh mitgeteilt werden. Grundsätzlich gilt:

- Die Anwesenheit der Teilzeitkräfte in der Schule orientiert sich an der Reduzierung der Stundenzahl sowie an den pädagogischen Erfordernissen der Schule.
- Das Prinzip der proportionalen Belastung gemäß § 17 ADO wird beachtet.

Unterrichtsfreie Tage und Springstunden

Teilzeitkräften werden in der Regel (d. h. soweit schulformspezifische schulorganisatorische und pädagogische Gründe es vertretbar machen) unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, und zwar proportional zur Reduzierung der Stundenzahl (§ 17 ADO). In der Regel soll bei einer Stundenreduzierung auf 2/3 der Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, bei einer Stundenreduzierung auf ca. die halbe Stundenzahl zwei unterrichtsfreie Tage. Individuelle Absprachen mit der Schulleitung bzw. dem Stundenplaner sollen getroffen werden. Auf Wunsch der Lehrkraft ist alternativ auch eine gleichmäßige Verteilung der Stunden über die Woche denkbar.

Die Zahl der Springstunden Teilzeitbeschäftigter wird proportional zur Stundenreduzierung vermindert. Bei einer Vollzeitlehrkraft sollen in der Regel sechs Springstunden nicht übertroffen werden.

Konferenzen/ Dienstbesprechungen

Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen, Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70, 71 SchulG) und an Teamsitzungen ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Bildungsgangkonferenzen und Zeugniskonferenzen ist verpflichtend. An Fachkonferenzen und Teamsitzungen nehmen Teilzeitbeschäftigte proportional zur Stundenreduzierung teil. Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz, einer Dienstbesprechung oder Teamsitzung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung. Möglich wäre es Tandems in Konferenzen bilden: Dabei muss eine verbindliche Paarbildung auf der jeweiligen Anwesenheitsliste und im Protokoll der betroffenen Konferenz vermerkt werden. Die abwesende Person ist dann verpflichtet, sich über die verpassten Inhalte zu informieren. Es sollen außerdem für alle Konferenzen wie auch Teamsitzungen mit der

Einladung verbindliche Anfangs- und Endzeiten festgelegt werden. Durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mind. für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Terminen und Zeiten soll den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden. Bei der Terminierung ist eine Rotation der Konferenztage zu beachten, damit nicht immer die freien Tage einzelner Teilzeitbeschäftigter betroffen sind.

Außerunterrichtliche Aufgaben

Außerunterrichtliche Aufgaben werden grundsätzlich proportional zur Pflichtstundenzahl wahrgenommen. Insbesondere gilt:

- Bei der Übernahme von Sonderaufgaben verbunden mit dem Beförderungssamt nach A14 oder A15 soll es bei Teilzeitbeschäftigten eine proportionale Reduzierung dieser Aufgaben geben.
- Aufsichten, Sprechstunden und Sprechtage werden gem. § 17 ADO dem Beschäftigungsumfang entsprechend proportional reduziert.
- Klassenleitungen und die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen sind nach § 17 ADO grundsätzlich Bestandteil der dienstlichen Aufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften. Die Schulleitung soll jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen und somit potenziellen Konflikten bei Planungen während des Schuljahres vorbeugen.
- Da Schulfahrten und -wanderungen in aller Regel von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften einen proportional höheren Aufwand erfordern, wird die Anzahl der Fahrten und Exkursionen für die einzelne teilzeitbeschäftigte Lehrkraft entsprechend reduziert oder es wird im Schuljahr eine andere Ausgleichsmöglichkeit geschaffen, z. B. durch Freistellung bei anderen Veranstaltungen.
- Ein proportional reduzierter Einsatz von Teilzeitkräften erfolgt auch bei der Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Projekttag, Schulfeste etc.
- Die Anwesenheit an Elternsprechtagen wird ebenfalls proportional zur Teilzeitreduzierung geregelt.



- Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen - wenn überhaupt - anteilig berücksichtigt wird.
- Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken. (§ 13 Landesgleichstellungsgesetz)